

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 27. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 10. Mai 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 27. Oktober 2021 beschlossen:

### § 1 Änderungen

§ 5 Abs. 2:

Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bürgermeisters sowie von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind, wie Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.“

§ 5 Absatz 2 letzter Satz:

Der Wortlaut „auf Verlangen“ wird gestrichen.

§ 5 Absatz 3:

Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Stadt Angermünde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein.“

§ 5 Absatz 3 letzter Satz:

Der Wortlaut „auf Verlangen“ wird gestrichen.

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen der Absätze 1 bis 3 gehören im Regelfall zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Befugnisse nach § 54 Bbg KVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher weittragender Bedeutung ist, insbesondere über Vergaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes, wenn die zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 10 v. H., höchstens aber 50.000,- € überschreiten.“

Der Bürgermeister entscheidet in der Regel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € über Stundungen und Niederschlagungen. Der Bürgermeister ist berechtigt die Zuständigkeiten auf Mitarbeiter/innen zu übertragen.

Der Bürgermeister informiert halbjährlich über die Vergaben in formalen Verfahren, die 15.000,- € im Einzelfall übersteigen.“

§ 12 Absatz 5:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Abs. 2 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung spätestens am 3. Erscheinungstag, der dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorhergeht, in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ – Ausgabe „Uckermark Anzeiger Angermünde“.“

§ 12 Absatz 5 Satz 2:

Der Wortlaut „bzw. des Hauptausschusses“ wird gestrichen.

§ 12 Absatz 6:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses und sonstiger Ausschüsse erfolgt spätestens am 6.Tag vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Angermünde am Markt, östlich des Haupteinganges des Rathauses – Markt 24, 16278 Angermünde.

§ 12 Absatz 7 Satz 2:

Der Wortlaut „am 3. Tag“ wird durch „am 6. Tag“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Angermünde, den 17.05.2023

F. Bewer  
Bürgermeister